

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
10117 Berlin

**LANDESJUGENDAMT  
RHEINLAND-PFALZ**  
Geschäftsführung  
Rheinallee 97 – 101  
55118 Mainz  
Telefon: (06131) 967-162  
Fax: (06131) 967-12 162  
E-Mail: [bagljae@lsjv.rlp.de](mailto:bagljae@lsjv.rlp.de)  
Internet: [www.bagljae.de](http://www.bagljae.de)

– nur per E-Mail –

Mainz, 26.06.2015

**Unser Zeichen**  
B 30 15/2015

**Ihre Nachricht vom**  
9. Juni 2015;  
GZ: 512-2213-31/001

**Ansprechpartnerin / E-Mail**  
Birgit Zeller  
[zeller.birgit@lsjv.rlp.de](mailto:zeller.birgit@lsjv.rlp.de)

**Telefon / Fax**  
06131 967-290  
06131 967-12290

## **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid-Obkirchner,

für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf (RefE) des oben genannten Gesetzes Stellung zu nehmen, bedanke ich mich herzlich.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter begrüßt den Entwurf grundsätzlich. Danach sollen künftig die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verteilt werden und nicht mehr, wie in der Vergangenheit, die Kosten (§ 89d SGB VIII). Zu unterstreichen ist, dass das Kindeswohl wie bislang schon in den Eckpunktepapieren im Entwurf weitgehend berücksichtigt wird.

Im Detail wird aus Sicht der BAG Landesjugendämter wie folgt Stellung genommen:

### **I. Zu Artikel 1**

#### **1. Änderungen in § 6 Abs. 2 SGB VIII**

In der Neufassung des § 6 Abs. 2 SGB VIII spricht das SGB VIII von „unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen“. Diese Formulierung wiederholt sich an mehreren Stellen, etwa in der Überschrift von § 42b SGB VIII n.F., in § 42b Abs. 5 SGB VIII n.F. oder in der Überschrift zu § 88a SGB VIII n.F. Bisher spricht das SGB VIII in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII von ausländischen Kindern und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland kommen und bei denen sich weder deren Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Um die Zielgruppe der Neure-

gelungen deutlich zu machen, sollte eine Definition in § 7 SGB VIII aufgenommen werden, dass unbegleitete ausländische Minderjährige Kinder und Jugendliche sind, die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland eingereist sind.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 n.F. gewährt unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen Leistungen nach dem SGB VIII, wenn sie sich im Inland aufhalten. Satz 2 der Neuformulierung spricht von einem „tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung“.

Allerdings kennt das SGB VIII nur zwei Arten von Aufenthalten: den tatsächlichen und den gewöhnlichen Aufenthalt. Diese Begrifflichkeiten sollten beibehalten und im Sinne der Einheitlichkeit auch hier verwendet werden. Neue Begrifflichkeiten bergen die Gefahr, anders ausgelegt zu werden und führen nicht selten zu gerichtlichen Verfahren.

Außerdem sollte die Änderung in § 6 Abs. 2 Satz 3 n.F. um das Wort „junge“ ergänzt werden, damit die Gesetzesbegründung (Seite 24 oben, 2. Absatz) und der Gesetzestext übereinstimmen, wenn es um junge volljährig gewordene unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geht. Die Ergänzung ist nur dann entbehrlich, wenn die Formulierung „volljährige Ausländer“ auch auf im Inland befindliche Personen, wie sie in § 6 Abs. 1 genannt sind (junge Menschen, Mütter, Väter und Personensorgeberechtigte), abzielt.

## **2. § 42a Abs. 1 SGB VIII n.F.**

Ausländische Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, müssen vorläufig in Obhut genommen werden. Damit wird eine neue Pflichtaufgabe des Jugendamts geschaffen.

Es stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen § 42a SGB VIII n.F. und § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII. Das Jugendamt am Ort der Einreise hat zwei Rechtsgrundlagen, nach denen es einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Obhut nehmen kann: nach § 42 und nach § 42a SGB VIII n.F. Aus der bloßen Formulierung des § 42a SGB VIII n.F. ergibt sich nicht, dass das Jugendamt am Ort der Einreise nur nach § 42a SGB VIII n.F. in Obhut nehmen darf. § 42 SGB VIII könnte daneben weiterhin Anwendung finden, da die Voraussetzungen die gleichen sind.

Daher sollte § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII dahingehend geändert werden, dass er nur für das Zuweisungsjugendamt gilt: „3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland gekommen ist und das ausländische Kind oder der ausländische Jugendliche dem Jugendamt gemäß § 42b Abs. 3 Satz 1 zugewiesen wurde.“

Zugleich birgt § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in seiner jetzigen Fassung die Gefahr, dass das Zuweisungsjugendamt den Flüchtling nicht mehr in Obhut nehmen kann, wenn zuvor bereits ein Vormund bestellt wurde. Denn dann hat das ausländische Kind einen Personensorgeberechtigten (nach § 1793 BGB), der sich im Inland aufhält. Eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII ist dann nicht mehr möglich. Auch insoweit sollte § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII wie oben beschrieben geändert werden, da danach die Voraussetzung der fehlenden Personensorge- und Erziehungsberechtigten entfällt.

### **3. § 42a Abs. 2 SGB VIII n.F.**

Das Jugendamt hat innerhalb einer Woche verschiedene Voraussetzungen für die Verteilung zu prüfen und die Ergebnisse der Einschätzung der nach Landesrecht zuständigen Stelle mitzuteilen. Bei einer zu erwartenden Zunahme der ankommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge erfordert dies bei den betroffenen Jugendämtern entsprechende zusätzliche Personalressourcen.

Mit der sehr knappen Frist soll erreicht werden, dass die Verteilung schnell erfolgen kann. Es darf aber nicht verkannt werden, dass die Aufgaben unter sehr hohem Zeitdruck zu erledigen sind und zum Teil aufwändige Nachforschungen erfordern, z.B., ob soziale Bindungen zu anderen unbegleiteten Kindern bestehen bzw. während der Reise aufgebaut wurden oder ob eine Familienzusammenführung möglich ist. Umfangreiche Recherchen dürften kaum innerhalb der ersten 14 Tage zu schaffen sein.

Es ist daher zu bezweifeln, dass diese Fristen überhaupt eingehalten werden können, insbesondere in Jugendämtern, die bisher nur wenige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Obhut genommen haben und nun ein funktionierendes System aufbauen müssen. Der abzusehende Mangel an Fachkräften erschwert eine Lösung dieses Problems.

Die Inhalte und Rahmenbedingungen der in Satz 4 erwähnten ärztlichen Stellungnahme sollten konkretisiert werden. Dies gilt sowohl für den Umfang der Untersuchung als auch für die Frage, wer diese durchführen kann/soll. In der Begründung (S. 25) ist von ansteckenden Erkrankungen die Rede, die jedoch nicht spezifiziert werden. Auch die Kosten der Untersuchung sind zu regeln.

Zum Zeitpunkt der Altersfestsetzung macht der Gesetzesentwurf keine eindeutigen Aussagen. Auf Seite 26 wird bei den Erläuterungen zu § 42b Absatz 3 ausgeführt, dass das Jugendamt (dem der junge Flüchtling zugewiesen wurde) „... zunächst das Alter des jungen Menschen festzustellen“ hat. Eine Altersfestsetzung ist zu Beginn jedoch häufig nicht möglich, da die Minderjährigen keine Papiere bei sich führen. Das Jugendamt schätzt daher das Alter zunächst ein und setzt es nicht fest. Die Einschätzung muss vor der vorläufigen Inobhutnahme erfolgen, da das Jugendamt bei einem Volljährigen keine Inobhutnahme aussprechen dürfte. Daher ist die Entscheidung über die vorläufige Inobhutnahme die Konsequenz einer ersten Alterseinschätzung. Ebenso hängen die vom Jugendamt vorzunehmenden Einschätzungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung vom Ergebnis dieser Einschätzung ab, da sie teilweise einen Reifebezug haben. Eine Erwähnung dieser initialen Alterseinschätzung im Rahmen des § 42a SGB VIII n.F. wird für die Praxis als hilfreich angesehen.

### **4. § 42a Abs. 3 SGB VIII n.F.**

Die Vorschrift sieht in Satz 2 vor, dass das Jugendamt am Ort der Einreise nach 7 Werktagen die Bestellung eines Vormundes veranlassen muss, wenn zu diesem Zeitpunkt die vorläufige Inobhutnahme nicht beendet ist. Diese Regelung ist in zweierlei Hinsicht bedenklich.

Zum einen ist die Wortwahl zu offen. „Unverzüglich“ und „veranlassen“ sind wenig präzise. Im Sinne einer eindeutigen Regelung sollte formuliert werden, dass die Bestel-

lung eines Vormundes beim zuständigen Familiengericht innerhalb von drei Werktagen zu beantragen ist. Dies hat zwar den Nachteil, dass Verzögerungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände anders als beim Begriff unverzüglich keine Berücksichtigung mehr finden können, sorgt aber für Klarheit.

Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Bestellung eines Vormunds nach sieben Werktagen der Regelfall sein wird. Das Jugendamt am Ort der Einreise hat bereits 7 Werktagen Zeit, den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling der Landesverteilstelle zu melden. Dem Bundesverwaltungsamt stehen weitere drei Werktagen zu, um das aufnahmeverpflichtete Bundesland zu bestimmen. Anschließend räumt der Referentenentwurf der Landesverteilstelle vier Werktagen ein, das zuständige Jugendamt zu bestimmen. Hinzu kommt eine bislang noch nicht bestimmte Frist, in der die Landesverteilstelle das Bundesverwaltungsamt informieren muss.

Selbst wenn das Jugendamt am Ort der Einreise den Flüchtling sofort der Landesverteilstelle meldet, wird die vorläufige Inobhutnahme in der Regel nicht innerhalb von 7 Werktagen beendet sein, sodass das Jugendamt am Ort der Einreise die Bestellung eines Vormundes veranlassen muss. Erfahrungsgemäß benötigen die zuständigen Familiengerichte ein bis zwei Wochen, bis sie einen Vormund bestellen, teilweise auch erheblich länger. In dieser Zeit dürfte der Flüchtling jedoch weiterverteilt worden sein, sodass das Jugendamt am Ort der Einreise den Antrag wieder zurückziehen muss. Das Zuweisungsjugendamt veranlasst dann seinerseits die Bestellung eines Vormunds. Dies führt zu einer Doppelbelastung bei den Familiengerichten, ohne dass die ausländischen Kinder und Jugendlichen einen Nutzen davon haben.

Sinnvoll wäre entweder, das Jugendamt am Ort der Einreise von Beginn der vorläufigen Inobhutnahme an zur Veranlassung der Vormundbestellung zu verpflichten, oder aber nur dem Zuweisungsjugendamt im Rahmen der Inobhutnahme diese Aufgabe aufzuerlegen.

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erscheint es jedoch bedenklich, einem ausländischen Kind oder Jugendlichen eine Zeit lang keinen Vormund an seine Seite zu stellen bzw. nicht den Versuch zu unternehmen, einen rechtlichen Vertreter bestellen zu lassen. Ausländische Kinder und Jugendliche, die sich allein in einem Land aufhalten, ohne die Sprache zu beherrschen, sind besonders schutzbedürftig. Zur Wahrung der Kinderrechte sowie den Richtlinien der EU folgend (Richtlinie 2013/ 32/EU sowie Richtlinie 2013/ 33/ EU) ist eine rechtliche Vertretung des Kindes so bald wie möglich zu bestellen und der unbegleitete Minderjährige unverzüglich über die Bestellung zu informieren.

#### **5. § 42a Abs. 4 SGB VIII n.F.**

Die Vorschrift sieht vor, dass das Jugendamt der Landesverteilstelle die vorläufige Inobhutnahme innerhalb von sieben Werktagen melden muss, damit die Verteilstelle die in § 42b n.F. genannten Aufgaben erfüllen kann. § 42b n.F. regelt das Verteilverfahren. Daraus ist zu schließen, dass das Jugendamt nur die vorläufigen Inobhutnahmen melden muss, bei denen der Flüchtling verteilt werden kann, das Kindeswohl also nicht gegen eine Verteilung spricht.

Auf der anderen Seite sieht § 42c Abs. 2 n.F. vor, dass auch bei Ausschluss der Verteilung der Flüchtling auf die Landesquote anzurechnen ist. Dafür muss dann aber auch eine Meldepflicht vorgesehen sein. Daran fehlt es bisher.

Problematisch ist auch, dass das gesamte „Erstscreening“ vor der Meldung erfolgt sein muss, denn diese Mitteilung muss auch deren Ergebnisse umfassen. Die Einhaltung dieser sehr kurzen Frist ist eine besondere Herausforderung für die betroffenen Jugendämter, die vermutlich nicht in jedem Einzelfall gewährleistet werden kann.

#### **6. § 42a Abs. 5 SGB VIII n.F.**

Die Regelung schreibt vor, dass die Begleitung und Übergabe des Flüchtlings durch eine geeignete Person an das Zuweisungsjugendamt erfolgen muss. In der Begründung wird ausgeführt, dass als geeignete Personen Fachkräfte des Jugendamtes oder eines freien Trägers der Jugendhilfe in Betracht kommen (S. 26). Folglich können nur Fachkräfte im Sinne des § 72 SGB VIII die Flüchtlinge zum Zuweisungsjugendamt begleiten.

Die geforderte Begleitung der jungen Flüchtlinge durch eine geeignete Person (laut Begründung: Fachkraft des Jugendamtes oder eines freien Trägers) zum zugewiesenen Jugendamt, die dortige Übergabe an eine Fachkraft und die unverzügliche Datenübermittlungspflicht sollen das Kindeswohl bei der Verbringung in den Zuweisungskreis sichern. Es ist zu fragen, ob ausschließlich Fachkräfte diese Aufgabe erledigen können. Aktuell besteht bereits ein Fachkräftemangel bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe. Die vorgesehene Regelung würde dazu führen, dass viele Fachkräfte mit hohem Zeiteinsatz gebunden sind, um die Flüchtlinge zum Zuweisungsjugendamt zu bringen, obwohl es durchaus Fälle geben wird, in denen die Zuführung auch von anderen Personen erledigt werden kann.

Wir schlagen daher vor, entweder in der Begründung zu ergänzen, dass „in der Regel“ Fachkräfte in Betracht kommen, oder diese Formulierung anstelle der „geeigneten Person“ in § 42a Abs. 5 n.F. aufzunehmen.

Unklar ist auch, wie die Übergabe und die Übermittlung der erforderlichen Daten erfolgen muss. Verlangt die Übergabe ein persönliches Gespräch, wie es etwa in § 86c Abs. 2 Satz 3 SGB VIII vorgesehen ist? Dies muss im Gesetzestext oder in der Begründung konkretisiert werden.

Schließlich sollte die angemessene Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in einem eigenen Absatz geregelt sein. Die Regelung in § 42a Abs. 5 Satz 2 n.F. lässt darauf schließen, dass die Beteiligung nur im Rahmen des Transports zum Zuweisungsjugendamt erforderlich ist. Die Beteiligung muss sich jedoch auf die gesamte vorläufige Inobhutnahme beziehen. Gerade angesichts des besonderen Schutzbedürfnisses dieser Personengruppe einerseits sowie der zentralen Bedeutung von Beteiligung für die Prävention von Grenzverletzungen und Übergriffen andererseits wird dafür plädiert, die betroffenen Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich zu beteiligen.

#### **7. § 42b Abs. 1 SGB VIII n.F.**

Die geregelten Fristen beziehen sich immer auf Werkzeuge.

Unklar ist jedoch, ob auch Samstage Werktage sind. Das OLG Hamm hat etwa entschieden, dass der Samstag auch heute noch im allgemeinen Sprachgebrauch ein Werktag ist (OLG Hamm, Beschluss vom 07. März 2001, Az. 2 Ss OWi 127/01). Das würde dazu führen, dass sowohl das Bundesverwaltungsamt als auch die Landesverteilstellen samstags arbeiten müssten. Es sollte insoweit klargestellt werden, dass werktags nur die Tage von Montag bis Freitag beinhaltet.

#### **8. § 42b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII n.F.**

Nach § 42b Abs. 3 Satz 2 SGB VIII n.F. soll die Zuweisung durch die Landesverteilstelle nur an Jugendämter erfolgen, die für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger geeignet sind.

Das Merkmal der Geeignetheit ist problematisch. Unseres Erachtens sind alle Jugendämter potentiell geeignet, unbegleitete ausländische Minderjährige zu betreuen; ungeeignete Jugendämter gibt es nicht.

Jedes Jugendamt muss den Aufgabenkatalog des SGB VIII bedienen können. Dass auch unbegleitete ausländische Minderjährige Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII haben, stellt § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII n.F. nochmals deutlich heraus, für andere Aufgaben ergibt sich dies aus § 6 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII n.F. Folglich muss jedes Jugendamt unbegleitete ausländische Minderjährige versorgen können. Es ist den Jugendämtern unbenommen, sich im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit durch Verwaltungsvereinbarungen etwa auf der Ebene der Kreise zu unterstützen, wenn sie beispielsweise über keine eigenen Einrichtungen zur Unterbringung oder Versorgung im Rahmen des Clearingverfahrens verfügen. An der grundsätzlichen Eigenschaft der Jugendämter ändert dies jedoch nichts.

Das Merkmal der Geeignetheit dürfte in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Zum einen werden Jugendämter versuchen, sich von der Zuweisung ausnehmen zu lassen, indem sie angeben, nicht geeignet zu sein.

Zum anderen bietet es auch den Flüchtlingen die Möglichkeit, gegen ihre Zuweisung mit dem Argument zu klagen, an ein nicht geeignetes Jugendamt verteilt worden zu sein. Dann müssen Gerichte klären, ob ein Jugendamt geeignet ist oder nicht.

Das kann im Ergebnis die gesamte Intention des Gesetzesentwurfs – die Entlastung stark betroffener Jugendämter und die gleichmäßige Verteilung der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen – zunichtemachen.

#### **9. § 42b Abs. 3 Satz 3 SGB VIII n.F.**

Die Regelung bestimmt die Landesjugendämter zu Landesverteilstellen, soweit Landesrecht keine andere Regelung trifft. Dem kann aus Sicht der BAG Landesjugendämter zugestimmt werden. Es handelt sich um eine hoheitliche Aufgabe, die personell konsequent sichergestellt werden muss. Hier ist darauf hinzuweisen, dass diese zusätzliche Aufgabe eine ausreichende Personalisierung bei den Landesjugendämtern erfordert und die erhöhten Aufwendungen entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Allerdings steht die Regelung etwas ungünstig am Ende des Absatzes 3. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit sollte dies in einem eigenen Absatz geregelt werden.

#### **10. § 42b Abs. 4 SGB VIII n.F.**

Drei der vier Punkte entsprechen der Regelung in § 42a Abs. 2 SGB VIII n.F. Zur besseren Übersichtlichkeit sollte die Aufzählung in § 42b Abs. 4 n.F. an die Reihenfolge in § 42a Abs. 2 n.F. angepasst werden.

Nach § 42b Abs. 4 Nr. 4 n.F. ist eine Verteilung ausgeschlossen, wenn die Verteilung nicht innerhalb eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt. Unklar ist, was mit Verteilung gemeint ist. Ist die Verteilung bereits erfolgt, wenn der Zuweisungsbescheid zugegangen ist, oder erst, wenn der Minderjährige im Zuweisungsjugendamt angekommen ist? Dies sollte klargestellt werden. Zugleich enthält der Gesetzestext eine einmonatige Frist, in der Begründung geht es um zwei Monate (S. 27.). Diese Diskrepanz ist zu klären.

Ebenfalls von der Verteilung ausgeschlossen sind minderjährige EU-Bürger, da sie sich infolge des EU-Freizügigkeitsrechts frei in der EU bewegen dürfen und sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Auch Minderjährige, die sich aufgrund einer Verpflichtung nach § 68 Aufenthaltsgesetz in Deutschland aufhalten, dürften von einer Verteilung ausgeschlossen sein. § 42b Abs. 4 SGB VIII n.F. sollte daher um folgende Formulierung ergänzt werden:

„5. wenn das ausländische Kind oder ausländische Jugendliche die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates besitzt oder seine Anwesenheit auf einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz beruht.“

#### **11. § 42b Abs. 6 SGB VIII n.F.**

Die Regelung stellt sicher, dass Bundesverwaltungsamt und Landesverteilstelle jederzeit über die erforderlichen Angaben unterrichtet werden. Es fehlt jedoch an einer Definition, welche Angaben erforderlich sind. Dies sollte ergänzt werden.

#### **12. § 42b Abs. 7 SGB VIII n.F.**

Die Formulierung „Gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift findet kein Widerspruch statt“ ist nicht passend. Gemeint ist, dass ein Widerspruch ausgeschlossen sein soll. Es wird deshalb vorgeschlagen, Satz 1 wie folgt zu fassen: „Gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift ist kein Widerspruch zulässig.“

#### **13. § 42c Abs. 1 SGB VIII n.F.**

Die Bestimmung des Königsteiner Schlüssels als Grundlage der Quote, aus der sich die Pflicht eines Landes zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Jugendlichen ergibt, wird begrüßt. Sie ist eine geeignete und für die Länder gerechte Lösung.

Nach Satz 2 der Regelung kann ein Land mehr Flüchtlinge aufnehmen, als nach seiner Quote vorgesehen ist. Welche Auswirkungen hat das für das Land? Dies sollte jedenfalls in der Gesetzesbegründung klargestellt werden.

#### **14. § 42c Abs. 2 SGB VIII n.F.**

Damit auch bei Ausschluss der Verteilung der Flüchtling auf die Quote angerechnet werden kann, bedarf es einer Meldung (vgl. Punkt 4).

#### **15. § 42d Abs. 2 SGB VIII n.F.**

Bundesländer, die mit Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht hinreichende Platzkapazitäten einerseits und fachliche Kompetenzen andererseits geschaffen haben, können dies gemäß Absatz 2 der Bundesstelle mitteilen und um eine Reduktion der Aufnahmequote (Verschiebung) bitten. Dies scheint zunächst erleichternd, wird aber aller Voraussicht nach das Problem lediglich verschieben und zu einer Mehrbelastung der anderen Bundesländer führen.

#### **16. § 42d Abs. 3 SGB VIII n.F.**

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes soll eine Verteilung dann ausgeschlossen sein, wenn sie erst zwei Monate nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt. Der Entwurf trifft keine Aussage, wer diese Frist verlängern kann, dies sollte konkretisiert werden.

Im Übrigen ist diese Regelung sehr bedenklich, da sie zu Lasten des Kindeswohls geht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es einem Flüchtling im ersten Jahr der Verteilung zugemutet werden kann, acht Wochen im Jugendamt am Ort der Einreise zu bleiben, wohingegen es nach Ablauf des ersten Jahres gegen das Kindeswohl verstößt, wenn er nach Ablauf eines Monats verteilt werden soll.

Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

#### **17. § 42e Abs. 1 SGB VIII n.F.**

Satz 2 bestimmt, dass der Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber einem nach § 89d Absatz 3 Satz 1 b. F. bestimmten Land ausgeschlossen ist, wenn er nicht bis zur Aufhebung der Bestimmungsverfügung nach Satz 1 vom örtlichen Träger geltend gemacht wird. Fallkosten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, müssen also innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten zur Kostenerstattung angemeldet bzw. abgerechnet werden. Danach ist eine Erstattung der vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Fallkosten ausgeschlossen, auch gegenüber dem eigenen Land.

Dies ist aus Sicht der BAG Landesjugendämter nicht hinnehmbar.

Zum einen bedeutet es für die Kostenerstattungsträger einen erheblichen Aufwand, die alten Ansprüche zu prüfen und zu bearbeiten und gleichzeitig die Fälle in das neue Verfahren zu überführen. Es erscheint fraglich, ob innerhalb eines halben Jahres alle Anträge, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingehen, abschließend bearbeitet werden können. Für die Bearbeitung und Abrechnung muss eine deutlich längere Frist eingeräumt werden, etwa ein Jahr. Zum anderen sieht § 113 SGB X eine vierjährige Verjährungsfrist vor. Diese Vorschrift wird durch die Regelung in § 42e SGB VIII n.F. unterlaufen, die beiden Regelungen widersprechen sich.



Unklar ist auch, was mit (vermeintlichen) Ansprüchen aus 2015 und früher geschieht, gegen die klageweise vorgegangen wird. Wer ist für deren Bearbeitung zuständig, wer muss die Verfahrenskosten tragen und die Verpflichtungen aus diesen Klageverfahren erfüllen (Nachzahlungen von geltend gemachten Ansprüche für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Prozesszinsen: Länder oder (kommunale) Landesjugendämter?

Ist ferner ausgeschlossen, dass Jugendämter bei den Landesjugendämtern die nach § 42e SGB VIII n.F. gegenüber dem Land ausgeschlossenen Kosten anschließend bei den eigenen Landesjugendämtern nach anderen Kostenerstattungsvorschriften geltend machen können?

Besonders betroffen wären von diesen Regelungen Landesjugendämter, die zurzeit aufgrund der Nachteile der „Wellenbewegungen des alten Verfahrens“ in einer erheblichen „Unterdeckung“ im Rahmen des Verteilungsschlüssels des Bundesverwaltungsamtes sind (u.a. Baden-Württemberg, Hessen, Westfalen-Lippe, Rheinland-Pfalz, Saarland).

### **18. Überschrift zu § 88a**

Zum Vormund kann nicht nur ein Amtsvormund bestellt werden, sondern auch ein ehrenamtlicher Vormund, ein Berufsvormund oder ein Vereinsvormund. Insoweit muss die Überschrift des § 88 a auf „Vormundschaft“ geändert werden.

### **19. § 88a Abs. 3 SGB VIII n.F.**

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an unbegleitete ausländische Minderjährige.

§ 86 Abs. 7 SGB VIII enthält bereits eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit von Leistungen für Kinder und Jugendliche, die um Asyl nachsuchen. Diese Bestimmung dürfte dem Wortlaut nach auch weiterhin für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge anwendbar sein.

In der Praxis kommen beide Vorschriften zwar zum selben Ergebnis. Soweit die Neuregelung in § 88a Abs. 3 n.F. allerdings einen Landesvorbehalt enthält, ist zu beachten, dass Landesrecht gegebenenfalls eine Regelung treffen könnte, die zu einem anderen Ergebnis als § 86 Abs. 7 SGB VIII führt. Dann kollidieren beide Vorschriften miteinander. Daher sollte die Regelung in § 86 Abs. 7 SGB VIII dahingehend konkretisiert werden, dass sie nur für begleitete ausländische Kinder und Jugendliche Anwendung findet.

Des Weiteren sollte vor „Inobhutnahme“ die Formulierung „vorläufige Inobhutnahme oder eine“ ergänzt werden. Denn es ist möglich, dass das Familiengericht am Ort der Einreise schon einen Vormund bestimmt, während sich der Flüchtling noch im Jugendamtsbezirk am Ort der Einreise aufhält. Dann kann das Zuweisungsjugendamt nicht mehr nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII in Obhut nehmen, da sich ein Personensorgeberechtigter im Inland aufhält (vgl. Punkt 2). Der vorläufigen Inobhutnahme folgt dann unmittelbar eine Leistung nach dem SGB VIII. Damit auch hier die Zuständigkeitsregelung des § 88a Abs. 3 SGB VIII n.F. greift, muss die Ergänzung aufgenommen werden.

Es stellt sich außerdem die Frage, ob die Zuständigkeit für Leistungen „auf Dauer“ bestehen bleibt. Nach dem Gesetzentwurf ist keine Unterbrechungsregelung (...eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht) vorgesehen.

Schließlich wird die vorläufige Inobhutnahme nach dem tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Schutzmaßnahme bestimmt. Die Begründung geht davon aus, dass dies der Ort ist, an dem die Einreise des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erstmals festgestellt wird. In der Begründung des Referentenentwurfs sollte noch klargestellt werden, durch welche Stellen diese Feststellung erfolgen kann (Grenzpolizei, Ausländeramt, Jugendamt).

## **20. § 88a Abs. 4 SGB VIII n.F.**

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für Vormundschaft oder Pflegschaft. Sie koppelt die örtliche Zuständigkeit für Vormundschaft oder Pflegschaft an die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Inobhutnahme, für Inobhutnahme und für Leistungen. Allerdings enthält § 87c Abs. 3 SGB VIII bereits eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Vormundschaft. Die Neuregelung sollte daher lauten: „... richtet sich abweichend von § 87 c Abs. 3 SGB VIII während...“ ...“ oder zusätzlich in den § 87 c Abs. 3 SGB VIII aufgenommen werden.

Die unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten des Vormundes werden außerdem als kritisch angesehen, weil der den Erstkontakt pflegende Vormund durch Überwindung der Sprachbarrieren und erster Empfänger von Informationen des Flüchtlings häufig großes Vertrauen genießt. Diese könnte durch eine Veränderung in der Vormundschaft durch Leistungsgewährung und dem damit verbundenem Wechsel der Vormundschaft schnell erschüttert werden. Die gewünschte Kontinuität in der Vormundschaft wird so nicht berücksichtigt.

## **21. § 89d SGB VIII n.F. – Aufhebung von Absatz 3**

Die bisherige Kostenerstattungsregelung wird mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben. Allerdings gilt für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Deutschland einreisen, diese Kostenregelung noch. Für Flüchtlinge, die etwa am Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes einreisen, müsste also das Jugendamt noch am Tag der Einreise eine Bestimmungsverfügung des Bundesverwaltungsamtes einholen. Dies wird in der Praxis nicht möglich sein. Die Folge ist, dass die Jugendämter die Kosten der Flüchtlinge, die unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes einreisen, mangels Rechtsgrundlage nicht mehr erstattet bekommen. Insoweit muss eine Übergangsregelung geschaffen werden oder klargestellt werden, dass diese Kosten nach dem neuen Kostenerstattungsverfahren erstattet werden.

## **22. § 99 SGB VIII n.F.**

Die geplante Erhebung bzw. Erweiterung in der Kinder- und Jugendhilfestatistik wird ausdrücklich begrüßt, da die bisherige Datenlage in diesem Bereich wenig aussagekräftig ist.

## **23. Meldung der Landesverteilstelle an das Bundesverwaltungsamt**

Der Referentenentwurf regelt zwar, dass das Jugendamt der Landesverteilstelle die vorläufige Inobhutnahme melden muss (§ 42a Abs. 4 n.F.), dass das Bundesverwaltungsamt das Aufnahmeland bestimmt (§ 42b Abs. 1 n.F.) und dass die Landesverteilstelle das Kind oder den Jugendlichen einem Jugendamt zuweist (§ 42b Abs. 3 Satz 1 n.F.).

Es fehlt jedoch an einer Regelung, dass die Landesverteilstelle die Mitteilung des Jugendamtes an das Bundesverwaltungsamt weitergeben darf. Dies sollte in § 42b n.F. ergänzt werden: „Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle gibt die Meldung des Jugendamtes über die vorläufige Inobhutnahme unverzüglich an das Bundesverwaltungsamt weiter.“ Die Regelung sollte in § 42b Abs. 1 n.F. aufgenommen werden, die übrigen Absätze verschieben sich dann jeweils um eine Ziffer.

## **24. Kosten**

Die auf Seite 3 genannten voraussichtlichen kommunalen Kosten sind bei weitem zu niedrig angesetzt, insbesondere was die notwendigen Aufwendungen bei den Allgemeinen Sozialen Diensten und bei den Vormundschaften betrifft.

Angegeben sind 4 Mio. Euro für Maßnahmen der Datenübermittlung und der Fallübergabe. Bei rund 600 Jugendämtern in Deutschland würden jedem Jugendamt durchschnittlich rund 6.670 Euro pro Jahr entstehen. Diese Kosten dürften bei realistischer Betrachtung erheblich überschritten werden. Die neue Aufgabe der vorläufigen Inobhutnahme erfordert zusätzliche Tätigkeiten des Jugendamtes, die zu einem höheren Personalaufwand führen.

## **25. Erforderliche Anpassungen der §§ 89 und 89b SGB VIII**

Wird Jugendhilfe später als ein Monat nach der Einreise gewährt, findet § 89d SGB VIII keine Anwendung. Für diese Fälle ist wegen der Einführung des § 88a SGB VIII eine Ergänzung der Kostenerstattungsregelungen zu erwägen, da die Fälle des § 88a von den §§ 89 und 89b SGB VIII bisher nicht umfasst sind.

## **II. Zu Artikel 2 und 3**

Die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre zur Vornahme von Verfahrenshandlungen wird begrüßt. Dadurch kommt der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe zum Ausdruck.

Mit freundlichen Grüßen



Birgit Zeller  
Vorsitzende